



Num. LVI.

Verordnung wegen Abschaffung der Mißbräuche in den
Fasten, von 1684.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Fügen hiemit jedermänniglich Unsern Unterthanen zu wissen, wie daß Wir geraume Zeit her ganz außfällig vernehmen müssen, gestalt unter Uns Christen des heidnischen Abgottes Bacchus Freß- und Sauffest allerdings noch nicht abgeschaffet werden wolke, daß man viel mehr um die Zeit, worin die Historie von dem bitterm Leiden und Sterben unsers HErrn und Seligmachers Jesu Christi, und wie solches durch unsere Sünde verwicket worden, danncithero zu Vereunung derselben, wir dadurch veranlasset werden solten, in der Gemeine Gottes geprediget und vorgetragen wird, von den undankbaren Menschen mehr als zu anderer Zeit alles liederliches Wesen und Puffenspiel getrieben, ja in den Städten dieser Unserer Graffschaft durch öffentliche Ausrufung der heißen Becken, ein jeder zum Freß- und Bacchusfest gleichsam eingeladen werde, geschwiegen, was nicht durch leichtfertiges Geißeln, Sammlung der Winste, Speck und anderer Freßwaaren, für ein Uebermuth zu Verschmälerung des theuren Verdienstes Christi geführet werde. Gleichwie aber diesem heillosem Wesen also länger zuzusehen, Wir durchaus nicht willens, sondern vielmehr die schuldige oberliche Sorgfalt tragen, wie alles in eine christliche Ordnung hergestellet werden möge: So thun Wir jedermänniglich bei höchsten Unserer Unnade und schweren Strafe alles Fressen und Sauffen, sonderlich bei dieser angehenden also genannten Fastenzeit, insbesondre aber das angezogene Ausrufen und Verkaufen der heißen Becken, alles Geißeln, Gaden und Samen der Freßwaaren und Sauff-

LVI. Verordn. wegen Abschaff. der Mißbr. in den Fasten von 1684. 497

Sauffpfeimigen, auch um Petri Tag bishero, sonderlich auf dem platten Lande, im Schwange gewesene Umlaufen, Ausklopfen und Schlagen der sogenannten Südwirne, auch dem Mißbrauch in Umtrag und Sehung der Becken am Christfest, und was dabei in Auskleidung des unbändigen Gefindels, auch Umlaufung mit den Sternen für Gaukelei mehr vorgehet, und durch den Mißbrauch des also genannten Kränzens von dem Hausgefunde als eine Schatzung betrieben wird, gänzlich und allerdings verbieten und aufheben, dahingegen aber einen jeden zu allem nüchternen, mäßigen und gottesfürchtigen stillen und Christen anständigen Leben anmahnen, damit man also um so viel geschickter sey, in Buß und Bekehrung zu Gott den öffentlichen Gottesdienst in diesen Tagen der Gedächtnisse des Leidens und Sterbens unsers Heilandes abzuwarten, und um Abwendung wohlverdienter Strafe die Barmherzigkeit Gottes anzurufen. Befehlen auch darauf allen unsern Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in den Städten, höchsten Fleißes darnach zu sehen, daß dieser, und andern unsern christlichen und zu Gottes Ehre gerichteten Ordnungen allerdings gelebet, die Verbrechere zu schleuniger Bestrafung gezoßen, und also alles heillose Wesen dermaleins gänzlich abgeschaffet werden möge, unter der Verwarnung, falls hierin einig Unterschleif und Versäumnis verspüret werden solte, daß wir deshalb uns genaue Untersuchung und wohlverdienter Strafe Ahndung vorbehalten haben wollen. Wornach sich also ein jeder zu richten, seiner christlichen Schuldigkeit zu befeißigen, und für uns ausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten des Consistorii Insegels. So geschehen Detmold den 4 Febr. 1684.



Art

Num. LVII.